



Satzung des Schützenvereins Brauerschwend

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Brauerschwend 1952" und hat seinen Sitz in Brauerschwend. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt somit den Namenszusatz "e. V."
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen, der darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Generalversammlung zu.
- (2) Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte (Sportausweis). Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung.
- (4) Der Verein führt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
- (3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austrittserklärung, die nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig ist; der Beitrag ist bis zum Jahresschluß zu entrichten;
 - c) durch Ausschluß durch den Vorstand. Dieser kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung vergeht, sich unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Generalversammlung anzurufen.
- (2) Ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Die Mitgliedskarte ist abzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.
- (2) Umlagen können nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet durch
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
 - c) die Schießsportkommission.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechner
 - e) dem Oberschießwart
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem 1. Beisitzer
 - c) dem 2. Beisitzer
 - d) dem 3. Beisitzer (Vertreter Damen).
- (4) Die Schießsportkommission steht unter der Leitung des Oberschießwartes. Ihr gehört je Waffenart ein Schießwart an.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei Mitglieder, zu denen stets der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gehört, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Versammlungen

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Generalversammlung ein. Die Einladung muß spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder ergehen. Die Verhandlungspunkte sind anzugeben.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte über das abgelaufene Jahr,
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
 - c) etwa anfallende Wahlen und Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - d) Entscheidungen, die der Generalversammlung obliegen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Verschiedenes.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschluß-

- fähig, wenn sich eine Mindestzahl von 7 Mitgliedern eingefunden hat.
- (4) Beschlüsse werden durch Protokollierung und die Unterschrift des Schriftführers und eines anwesenden Mitgliedes beurkundet.
 - (5) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
 - (6) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens 30 % stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) 3/4-Stimmenmehrheit ist erforderlich bei
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes,
 - c) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen; wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwalmtal.
- (2) Diese verwaltet es und ist verpflichtet, bei Neugründung eines Schützenvereins in Brauerschwend diesem das gesamte Vermögen auszuhändigen, wenn auch jener als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 8. April 1993.